Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 14.

(Nr. 275.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli cr. ab, unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe der Ober-Postdirektion in Münster zugewiesen und diejenigen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont der Ober-Postdirektion in Kassel übertragen werden.

Berlin, den 24. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869.

(Nr. 276.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Auf Grund der Bestimmung im §. 19. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523.) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Ihren Bericht vom 24. dieses Monats, daß vom 1. Januar 1869. ab die Festung Königstein aus der IV. in die III. Servisklasse, die Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg aus der V. in die II. Servisklasse und der Flecken Wandsbeck aus der III. in die II. Servisklasse versetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 277.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,

der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,

der Präsident des Bundeskanzleramts, Wirkliche Geheime Rath Delbrück,

der Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Podbielski,

der Vizeadmiral Jachmann,

der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer Esche,

der General-Postdirektor v. Philipsborn,

der

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Pape,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Guenther,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philipsborn,

der Geheime Ober-Finanzrath Wollny,

der Geheime Regierungsrath Graf zu Eulenburg;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,

der Geheime Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig,

der Oberst und Militairbevollmächtigte in Berlin v. Brandenstein,

der Geheime Justizrath Klemm;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Hofmann;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Watzdorf;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Staatsrath Bucholtz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:

der Staatsminister v. Campe,

der Ministerresident, Geheimrath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Krosigk;

von

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:
der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:
der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:
der Regierungsrath Dr. Sintenis;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:
der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:
der Landesdirektor v. Flottwell;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungspräsident Dr. Herrmann;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Präsident des Kabinetsministeriums Heldman;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 278.)

(Nr. 278.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

außer den zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:

der Geheime Ober-Finanzrath Henning;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr Pergler v. Perglas,

der Staatsrath v. Weber,

der Ministerialrath Berr;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister Freiherr v. Friesen,

der Ministerialdirektor Dr. Weinlig,

der Oberst v. Brandenstein,

der Finanzrath Wahl;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spitzemberg,

der Ober-Finanzrath Riecke;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr v. Türckheim,

der Ministerialrath Eisenlohr;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:

der Geheime Ober-Steuerrath Ewald;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:

der Staatsrath v. Müller;

von

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach,

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Ministerresident, Herzoglich Braunschweigische Geheime Rath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen,

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg,

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:

der Finanzrath Dr. Heerwart;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe,

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen,

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 279.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa

den Kaufmann Uno Wolff daselbst

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 280.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul Carl Eulert zu Arica (Peru)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 281.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vizekonsul Francesco Morello zu Licata

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

